
Prüfung ZPR-SchKG (Bachelor)

August 2020

Dauer: 180 Minuten

Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten (inkl. Deckblatt) und 4 Fälle.

Hinweise zur Bewertung

Die einzelnen Fragen sollten Sie ungefähr in folgender Zeit lösen:

Fall 1.1 (1 Frage)	ca. 25 min.
Fall 1.2 (1 Frage)	ca. 20 min.
Fall 1.3 (1 Frage)	ca. 20 min.
Fall 1.4 (1 Frage)	ca. 30 min.
Fall 2 (1 Frage)	ca. 30 min.
Fall 3 (2 Fragen)	ca. 25 min.
Fall 4 (2 Fragen)	ca. 30 min.

Dies entspricht in etwa dem relativen Wert dieser Fragen bei der Bewertung der Klausur.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1.1 (ca. 25 min.)

Harvey (mit Wohnsitz in Bern) ist leidenschaftlicher Kunstsammler und Inhaber des Einzelunternehmens «Artistique», welches sich auf den Kauf und Verkauf russischer Kunst spezialisiert. Bei einer Besichtigung des Kunstateliers der Louis GmbH (mit Sitz in St. Gallen) entdeckt er das Gemälde «London Dream» des berühmten russischen Künstlers Leonid Afremov. Als der Geschäftsführer Louis sich Harvey nähert, fragt er ihn, wie viel das Gemälde koste. Louis gibt an, dass er das Gemälde für CHF 120'000 verkaufen würde. Harvey schätzt die Bilder viel wertvoller ein und wittert das grosse Geschäft. Entsprechend antwortet er, er sei durchaus interessiert; am liebsten hätte er das Gemälde bereits morgen in seiner Zweitwohnung in Zürich.

Am nächsten Tag wird das Gemälde in die Zürcher Zweitwohnung von Harvey geliefert. In der Absicht, das Gemälde für einen möglichst hohen Betrag zu veräussern, organisiert Harvey kurz darauf eine Kunstausstellung. Im Rahmen der Ausstellung bemerkt die befreundete Kunstexpertin Donna, dass es sich beim Gemälde um eine Fälschung handelt. Dies sei an den Pinselstrichen und der verwendeten Farbe deutlich zu erkennen. Harvey informiert sofort Louis, dass er den Vertrag als nicht zustande gekommen erachte und nicht bereit sei, den Betrag von CHF 120'000 zu bezahlen. Daraufhin reicht die Louis GmbH beim Handelsgericht Zürich gegen Harvey Klage auf Bezahlung von CHF 120'000 ein.

Zur Begründung beruft sich die Louis GmbH auf den zwischen den Parteien im Atelier der Louis GmbH mündlich vereinbarten Kauf des Gemäldes «London Dream» zum Preis von CHF 120'000, mit Lieferung in die Zürcher Wohnung von Harvey.

In seiner Klageantwort beantragt Harvey, auf die Klage sei mangels örtlicher Zuständigkeit nicht einzutreten; eventualiter sei die Klage abzuweisen. Zur Begründung bringt Harvey vor, dass zwischen den Parteien kein Konsens zustande gekommen sei. Vielmehr habe er bloss eine *invitatio ad offerendum* gemacht. Ausserdem habe er sich ohnehin in einem Grundlagentum befunden, da er von der Echtheit des Gemäldes ausging.

Frage: Ist das Handelsgericht des Kantons Zürich zur Beurteilung der Klage örtlich zuständig?

Fall 1.2 (ca. 20 min.)

Bevor die Louis GmbH gegen Harvey klagt (siehe Fall 1.1), kommt Louis zu Ihnen und möchte wissen, ob es nebst einer Klage gegen Harvey noch einen anderen Weg gäbe, Harvey zur Bezahlung der geschuldeten CHF 120'000 zu zwingen. Wenn ja möchte er zudem wissen, ob er in diesem Fall durch eine Klageeinleitung oder durch die Einschlagung dieses zweiten Weges schneller zu seinem Geld kommt.

Fall 1.3 (ca. 20 min.)

Verärgert über das gefälschte Gemälde (siehe Fall 1.1) fängt Harvey an, in seinem Zürcher Bekanntenkreis bei verschiedenen Kunstexperten die Louis GmbH als zwielichtige und betrügerische Kunsthandlungsgesellschaft darzustellen. Daraufhin reicht die Louis GmbH beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage gegen Harvey ein. Darin stellt sie das folgende Rechtsbegehren:

«Dem Beklagten sei unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Wiederhandlungsfall zu verbieten, unwahre Behauptungen über die Geschäftspraktiken der Klägerin zu verbreiten.»

Zur Begründung bringt die Louis GmbH vor, dass die Äusserungen von Harvey, wonach die Louis GmbH eine zwielichtige Kunsthandelsgesellschaft sei, das Geschäft wesentlich schädigen würden. Aufgrund dieser Äusserungen hätten bereits mehrere Kunden Aufträge im Gesamtwert von CHF 80'000 storniert.

In seiner Klageantwort beantragt Harvey, auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Harvey macht geltend, dass die Louis GmbH ihm nicht verbieten könne, sich über sie zu beschweren. Immerhin sei die Schweiz ein freies Land.

Frage: Wird das Gericht auf die Klage der Louis GmbH eintreten?

Bitte beschränken Sie sich in Ihrer Antwort auf Aspekte, die aufgrund des Sachverhalts überhaupt problematisch sein könnten und verzichten Sie auf Ausführungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

Fall 1.4 (ca. 30 min.)

Angenommen, im Fall 1.1 sei das Handelsgericht Zürich auf die Klage eingetreten und habe Harvey wie beantragt dazu verurteilt, der Louis GmbH CHF 120'000 zu bezahlen. Da Harvey weiterhin nicht bezahlt, stellt die Louis GmbH beim Betreibungsamt Bern-Mittelland gestützt auf das Urteil des Handelsgerichts Zürich ein Betreibungsbegehren. Unmittelbar nach Zustellung des Zahlungsbefehls erhebt Harvey beim Handelsgericht des Kantons Bern Klage gegen die Louis GmbH mit folgenden Rechtsbegehren:

«1. Es sei festzustellen, dass die Klägerin der Beklagten die in Betreuung gesetzten 120'000 nicht schuldet.

2. Die Betreuung Nr. 1234 des Betreibungsamts Bern-Mittelland sei aufzuheben.»

Zur Begründung macht Harvey wie schon im Fall 1.1 geltend, es sei zwischen den Parteien kein Konsens zustande gekommen und er habe sich ohnehin in einem Grundlagenirrtum befunden. Sodann habe er es unterlassen, im Prozess vor dem Handelsgericht Zürich die Einvernahme der Zeugin Caroline zu beantragen, die bei Harvey als Kunstexpertein arbeitet und beim Besuch im Kunstatelier der Louis GmbH dabei gewesen sei und deswegen bezeugen könne, dass kein Konsens zustande gekommen sei. Er beantrage vor Handelsgericht Bern nunmehr deren Einvernahme.

Zum zweiten Rechtsbegehren macht er geltend, da kein Anspruch auf Bezahlung der CHF 120'000 gegen ihn bestehe, sei auch die Betreuung zu Unrecht eingeleitet worden und müsse daher aufgehoben werden.

Frage:

Wird das Handelsgericht des Kantons Bern auf die Klage eintreten?

Bitte beschränken Sie sich in Ihrer Antwort auf Aspekte, die aufgrund des Sachverhalts überhaupt problematisch sein könnten und verzichten Sie auf Ausführungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie auf Ausführungen zur objektiven Klagenhäufung.

Fall 2 (ca. 30 min.)

In der Betreuung gegen Benno pfändet das Betreibungsamt einen goldgelben BMW, dessen Wert es auf CHF 50'000 schätzt. Es handelt sich dabei um den einzigen pfändbaren Vermögensgegenstand, der die in Betreuung gesetzte Forderung samt Zinsen und Kosten deckt. Daneben besitzt Benno kaum

pfändbare Vermögenswerte. Die pfändende Beamtin belässt den BMW vorerst bei Benno. Zwei Wochen später verkauft Benno den gepfändeten BMW dem Garagisten Hans, einem guten Freund, für CHF 45'000, um sich dringend notwendiges Bargeld zu beschaffen.

Tags darauf sieht die damals pfändende Betreibungsbeamtin, die in der Nähe wohnt, den goldgelben BMW vor der Garage des Hans stehen. Sie spricht ihn darauf an und findet heraus, dass es sich tatsächlich um den bei Benno gepfändeten BMW handelt. Hans zeigt sich erstaunt. Er habe nicht geahnt, dass es sich hier um ein gepfändetes Vermögenstück handle. Zurückgeben wolle er aber diesen schönen BMW keineswegs. Er habe ihn ja schliesslich rechtsgültig erworben.

Frage: Welchen nächsten Schritt hat das Betreibungsamt bezüglich des BMW vorzukehren?

Fall 3 (ca. 25 min.)

Die Telecom AG stellte beim Betreibungsamt Zürich 6 gegen Bruno ein Betreibungsbegehren für die Forderungssumme von CHF 1'000. Im Betreibungsbegehren fügte sie an, Bruno habe seine bisherige Wohnadresse in Zürich Oerlikon aufgegeben und sei seither unauffindbar, weshalb sie die Publikation des Zahlungsbefehls wünsche. Das Betreibungsamt machte daraufhin den Zahlungsbefehl gegen Bruno im Amtsblatt der Stadt Zürich und im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich bekannt.

Bruno, der seit 20 Jahren in derselben Wohnung wohnt und keineswegs umgezogen ist, liest die Anzeige und ärgert sich über die öffentliche Brandmarkung. Er bezahlt die in Betreibung gesetzte Forderung samt Zinsen und Kosten sofort beim Betreibungsamt ein. Zwei Tage später und innert Frist erhebt er beim Bezirksgericht Zürich Beschwerde gegen die öffentliche Bekanntmachung des Zahlungsbefehls. Er verlangt die Feststellung, dass diese unrechtmässig erfolgt sei sowie die Bekanntmachung dieser Feststellung im Amtsblatt der Stadt Zürich und im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Er macht geltend, das Betreibungsamt sei nicht berechtigt, die Zustellung des Zahlungsbefehls durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen, ohne vorweg mit Hilfe der Gläubigerin zu versuchen, den Wohnsitz des Schuldners ausfindig zu machen.

Frage 1 (ca. 20 min):

Wird das Bezirksgericht Zürich auf die Beschwerde eintreten?

Bitte beschränken Sie sich in Ihrer Antwort auf Aspekte, die aufgrund des Sachverhalts überhaupt problematisch sein könnten und verzichten Sie auf Ausführungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

Frage 2 (ca. 5 min.):

Hat Bruno Recht mit dem Argument, das Betreibungsamt hätte zuerst versuchen müssen, seine Adresse für eine ordentliche Zustellung ausfindig zu machen?

Fall 4 (ca. 30 min.)

Lea arbeitete drei Jahre bei der Kommunikations-AG. Letzten Sommer stellte sich heraus, dass die Kommunikations-AG bei all ihren Büroangestellten – also auch bei Lea – durch die im Arbeitscomputer eingebaute Videokamera eine Videoüberwachung vorgenommen hatte. Die Überwachung hatte den Zweck, «faule Eier auszumerzen», wie sich die Direktion der Kommunikations-AG ausdrückte. Lea hat seither beim Arbeitsgericht Zürich eine Klage wegen Persönlichkeitsverletzung eingereicht.

Lea beantragte in ihrer Klage die Bezahlung einer Genugtuung von CHF 10'000. Zur Begründung führte sie aus, die Erkenntnis, sie sei drei Jahre lang während der Arbeit ständig beobachtet worden, habe bei ihr wiederkehrende Angstzustände, Panikattacken und Schlaflosigkeit hervorgerufen. Zum Beweis dieser immateriellen Unbill bot Lea in ihrer kurzen Klageschrift ihre eigene Parteibefragung an. Die Kommunikations-AG bestritt in ihrer Klageantwort Leas Behauptungen zur immateriellen Unbill.

Das Arbeitsgericht Zürich entschied sich gegen eine Parteibefragung der Lea bezüglich ihrer Schlaflosigkeit, Angstzustände und Panikattacken. In diesem Zusammenhang sei der Beweiswert der Parteiaussage aufgrund der Selbstbefangenheit der Lea von vornherein als gering einzuschätzen. Es sei vorauszusehen, dass sie ihre seelische Unbill bestätigen werde. Das werde das Gericht aber ohne die Unterstützung durch ein weiteres, glaubwürdiges Beweismittel – etwa ein psychiatrisches Gutachten – kaum überzeugen. Letzteres habe aber Lea nicht beantragt und werde das Gericht deshalb auch nicht abnehmen, weshalb sich auch die Parteiaussage erübrige.

Daraufhin wies das Arbeitsgericht Zürich die Klage ab.

Frage 1 (ca. 20 min.):

Hat das Arbeitsgericht die Abnahme der Parteiaussage von Lea zu Recht abgelehnt?

Frage 2 (ca. 10 min.):

Mit welchem Rechtsmittel könnte Lea geltend machen, das Arbeitsgericht habe ihre Parteiaussage zu Unrecht abgelehnt?

Bitte gehen Sie davon aus, dass Rechtsmittelfrist, Anfechtungsgrund und Beschwer gegeben sind und machen Sie dazu keine Ausführungen.